

Geschäftsverzeichnissnr. 2327
Urteil Nr. 86/2002 vom 8. Mai 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 131 § 2 und 235bis § 6 des Strafprozeßgesetzbuches in der durch die Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 ergänzten Fassung, erhoben von A. Vercauteren.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Vercauteren, wohnhaft in 9070 Destelbergen, Ter Ham 5, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 131 § 2 und 235bis § 6 des Strafprozessgesetzbuches in der durch die Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 ergänzten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. Januar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 30. Januar 2002 hat der Vorsitzende A. Arts die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage und die für die Einreichung eines Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist auf fünfzehn Tage verkürzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Januar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 30. Januar 2002 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 2002.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 1. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 21. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. März 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. April 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 16. April 2002 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2002

- erschienen
- . RA H. Rieder und RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Hofströssler und RA O. Vanhulst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 2001 über die verfahrensbezogene Schlichtung in Familienangelegenheiten gerichtet.

Artikel 6 besagt:

« Artikel 131 § 2 desselben Gesetzbuches [das Strafprozeßgesetzbuch], der durch das Gesetz vom 12. März 1998 erneut eingefügt worden ist, wird wie folgt ergänzt:

' Die bei der Kanzlei hinterlegten Dokumente dürfen nicht eingesehen werden und dürfen nicht im Strafverfahren verwendet werden. ' »

Artikel 8 besagt:

« Artikel 235bis § 6 desselben Gesetzbuches [das Strafprozeßgesetzbuch], der durch das Gesetz vom 12. März 1998 eingefügt worden ist, wird wie folgt ergänzt:

' Die bei der Kanzlei hinterlegten Dokumente dürfen nicht eingesehen werden und dürfen nicht im Strafverfahren verwendet werden. ' »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Kläger kein persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklage habe, da die angefochtenen Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 seine Rechtslage nicht beeinflussten. Die vom Kläger angefochtene Bereinigung der nichtigen Dokumente sei endgültig angesichts des Urteils des Kassationshofes vom 14. Dezember 1999, mit dem die Kassationsklage gegen das sogenannte Bereinigungsurteil der Antwerpener Anklagekammer vom 30. September 1999 abgewiesen worden sei. Die Bereinigung der nichtigen Dokumente sowie die Folgen der Bereinigung ergäben sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus der Anwendung von Artikel 235bis § 6 des Strafprozeßgesetzbuches in der vor der Abänderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 geltenden Fassung. Anders darüber zu urteilen, liefe darauf hinaus, daß der Schiedshof die Popularklage annehmen würde, was der Verfassungsgeber nicht gewollt habe.

Der Ministerrat bemerkt außerdem, daß das Urteil des Schiedshofes selbst dann, wenn die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklärt werden sollten, keinen Einfluß auf die Lage des Klägers haben würde. Die Nichtigerklärung der Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 würde ihm nämlich nie das Recht verleihen können, das Urteil der Antwerpener Anklagekammer vom 30. September 1999 als nicht existent zu betrachten, und es ihm genausowenig erlauben, die nichtigen Dokumente zu rechtlichen Zwecken zu verwenden.

A.1.2. Der Ministerrat ist ferner der Auffassung, daß der Kläger ein nicht rechtmäßiges Interesse geltend mache. Die Absicht einer Verfahrenspartei, trotz der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung zu versuchen, nichtige Dokumente zu rechtlichen Zwecken zu verwenden – auf die Gefahr hin, das vollständige Verfahren zu « verseuchen » -, wodurch er versuche, aus der Nichtbeachtung der Entscheidung und aus dem festgestellten Verstoß gegen die Rechtsregeln, der die Anklagekammer zu der Bereinigung veranlaßt habe, Nutzen zu ziehen, beeinträchtige die Rechtssicherheit und sei von unrechtmäßiger Beschaffenheit.

A.2.1. Der Kläger antwortet, die Behauptung des Ministerrates, daß die angefochtenen Bestimmungen überflüssig seien und daß keine Undeutlichkeit bestanden habe in bezug auf die Tragweite der Folgen der Nichtigerklärung der Beweiselemente und in bezug auf die Garantien der gleichen Behandlung von Verfahrensparteien, die nicht am Nichtigkeitsverfahren beteiligt gewesen seien, könne angesichts der Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen nicht angenommen werden.

A.2.2. Der Kläger verweist in seinem Erwidierungsschriftsatz ebenfalls darauf, daß vor der angefochtenen Abänderung der Artikel 131 § 2 und 235bis § 6 des Strafprozeßgesetzbuches der Tatrichter die Möglichkeit gehabt habe, die (zu Recht oder zu Unrecht) aus der Akte entfernten und bei der Kanzlei hinterlegten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen, und selbst beschließen können, daß die entfernten Dokumente wieder der Verfahrensakte hinzugefügt werden müßten. Der Tatrichter habe sich hierbei auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stützen können. Die angefochtene Abänderung habe dies bewußt und ohne jegliche Differenzierung für den Tatrichter unmöglich gemacht.

In bezug auf den Klagegrund

A.3. Der Kläger führt an, daß die Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Vergleichbare Kategorien von Personen würden ungleich behandelt, ohne daß für diese ungleiche Behandlung ein objektiver Unterschied bestehe, die Zielsetzung des Gesetzgebers legitim sei, das Unterscheidungskriterium sachdienlich sei und die gesetzliche Maßnahme im Verhältnis zum Ziel des Gesetzgebers stehe.

A.4. Der Kläger bittet den Hof in seinem Erwidierungsschriftsatz, die Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes aus einem anderen Blickwinkel zu beurteilen, nämlich die gleiche Behandlung verschiedener Kategorien von Personen (im einzelnen beschrieben unter A.8), ungeachtet dessen, ob sie im Bereinigungsverfahren eine Verfahrenspartei gewesen seien oder nicht oder ob sie dies hätten sein können oder nicht.

A.5. Darüber hinaus erklärt der Kläger in seinem Erwidernsschriftsatz, daß die angefochtenen Artikel gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechtes auf Verteidigung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen. Außerdem werde es für den Kläger viel schwerer, wenn nicht gar unmöglich gemacht, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen.

In bezug auf die Vergleichbarkeit der Kategorien

A.6. Nach Darlegung des Klägers müsse die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einerseits gegenüber der Kategorie von Personen (Verdächtige und Beschuldigte), die Parteien in einem Strafverfahren seien, in dem kein Verfahren zur Bereinigung von Dokumenten durchgeführt worden sei, und andererseits der Kategorie von Personen (Beschuldigte und Angeschuldigte), die Parteien in einem Strafverfahren seien, in dem wohl ein Verfahren der Bereinigung von Dokumenten durchgeführt worden sei, vorgenommen werden, wobei letztere vor dem Verweisungsrichter und dem Tatrichter im Gegensatz zu ersteren nicht alle Dokumente verwenden könnten, die während der gerichtlichen Untersuchung zustande gekommen seien, so daß der Verteidigung entlastende Dokumente vorenthalten werden könnten.

Außerdem müsse nach Darlegung des Klägers die zweite Personenkategorie weiter aufgegliedert werden in diejenigen, die am Verfahren zur Bereinigung von Dokumenten teilgenommen hätten, und diejenigen, die erst in das Strafverfahren einbezogen worden seien nach Durchführung des Verfahrens zur Bereinigung von Dokumenten, das während der gerichtlichen Untersuchung stattgefunden habe.

A.7.1. In bezug auf den ersten Vergleich ist der Ministerrat der Auffassung, daß es sich nicht um unterschiedliche Kategorien von Personen handle, sondern um unterschiedliche Verfahren, wobei der Unterschied sich daraus ergebe, ob bestimmte richterliche Entscheidungen, die sogenannten Bereinigungsurteile, und ihre Folgen, nämlich das materielle Entfernen nichtiger Dokumente aus der Strafakte, vorlägen oder nicht. Der angeführte Unterschied zwischen den Personen ergebe sich folglich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen.

A.7.2. In bezug auf den zweiten Vergleich ist der Ministerrat der Auffassung, daß der Kläger den Klagegrund nicht erläutert habe, so daß der Klagegrund unzulässig sei.

A.8. In seinem Erwidernsschriftsatz hält der Kläger daran fest, daß einerseits die Beschuldigten zum Zeitpunkt des Bereinigungsverfahrens vor dem Untersuchungsgericht und andererseits die Beschuldigten nach dem Bereinigungsverfahren, die Beschuldigten, die erst danach vor den Tatrichter geladen würden, und die Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt als Zivilkläger aufgetreten seien, miteinander verglichen werden könnten. Während die erstgenannte Kategorie von Personen beim Bereinigungsverfahren als Verfahrenspartei auftreten könne, hierbei ihre Klagegründe geltend machen könne und Kenntnis vom Inhalt der für nichtig zu erklärenden Dokumente habe, sei all dies nicht der Fall für die zweite Kategorie von Personen, die folglich auch nicht den Inhalt der bereinigten Dokumente kennen könne.

In bezug auf die Objektivität der Unterscheidung

A.9.1. Der Kläger ist der Auffassung, daß das Unterscheidungskriterium, nämlich die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Bereinigung, nicht objektiv zu rechtfertigen sei.

Der Umstand, ob man in den Rechten der Verteidigung eingeschränkt sei oder nicht, hänge mit der «unkontrollierbaren» Anwendung der Artikel 136*bis* und 235*bis* des Strafprozeßgesetzbuches zusammen, die nicht auf gesetzlichen Gründen beruhe, sondern faktisch und/oder strategisch durch denjenigen, der die Initiative ergreife, beurteilt werde, nämlich die Staatsanwaltschaft, eine andere Partei oder die Anklagekammer (von Amts wegen).

Außerdem werde das Unterscheidungskriterium unmittelbar vom Auftreten der Staatsanwaltschaft und/oder des Untersuchungsrichters im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung abhängig gemacht, so daß ein Bereinigungsverfahren - und folglich die angefochtene Diskriminierung - ihren Ursprung in einem ungesetzlichen Auftreten der Obrigkeit finde.

A.9.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei das Unterscheidungskriterium – sofern es überhaupt bestehe – objektiv, denn es bestehe darin, daß ein Bereinigungsurteil ergehe, für dessen vorgeblich diskriminierende Folgen der Schiedshof nicht zuständig sei.

Außerdem seien in den Vorarbeiten zum sogenannten Franchimont-Gesetz zahlreiche Hypothesen und Beispiele berücksichtigt worden, die eine Bereinigung nichtiger Dokumente erforderlich gemacht hätten, so daß die Behauptung des Klägers, wonach nur das ungesetzliche Auftreten der Obrigkeit zu einer Bereinigung der nichtigen Dokumente führen könne, falsch sei.

In bezug auf die Zielsetzung

A.10.1. Der Kläger führt an, die Zielsetzung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen sei nicht legitim.

Zweck der öffentlichen Klage sei die Wahrheitsfindung im Hinblick auf die Ahndung von Straftaten anhand einer gesetzlich zustande gekommenen Beweisführung. Ungesetzliche Beweise dürften nicht bei der Herausbildung der inneren Überzeugung des Tatrichters berücksichtigt werden, doch dem Angeschuldigten dürfe nie das Recht verweigert werden, seine Unschuld zu beweisen, selbst nicht auf der Grundlage von formal nichtigen Dokumenten.

Das sogenannte Franchimont-Gesetz habe das Verfahren der Bereinigung von Nichtigkeiten in das Strafprozeßgesetzbuch eingeführt. Es bezwecke, daß ein Angeschuldigter nur auf der Grundlage von rechtmäßig erzielten Beweisen beurteilt werde, und diene somit zum Schutz der Partei, gegen die eine öffentliche Klage erhoben werde, wobei diese jedoch als unschuldig gelten müsse, bis die Schuld auf gesetzliche Weise bewiesen sei. Die logische Folge dieses wesentlichen Grundsatzes des Rechtsstaates sei, daß Dokumente, die zwar mit Nichtigkeiten behaftet seien, jedoch entlastende Elemente enthielten, von der verfolgten Partei im Strafverfahren müßten verwendet werden können, um einen Einfluß auf die Herausbildung der inneren Überzeugung des Tatrichters ausüben zu können.

Folglich dürfe die Nichtigkeit einer Handlung oder eines Teils beziehungsweise der Gesamtheit des darauffolgenden Verfahrens nur verkündet werden, wenn die gesetzliche Beweisführung gegenüber einem Angeschuldigten beeinträchtigt würde, jedoch nicht, wenn sich aus der nichtigen Handlung seine Unschuld ergeben könnte. Dies werde bestätigt durch Artikel 235*bis* § 5 des Strafprozeßgesetzbuches, wonach Klagegründe, die sich auf die Bewertung der Beweise bezögen und/oder die Bestandteil der öffentlichen Ordnung seien, auch noch vor dem Tatrichter geltend gemacht werden könnten.

Im Lichte der vorstehenden Darlegungen könne die Entfernung von Dokumenten aus einer Akte und die Hinterlegung dieser Dokumente bei der Kanzlei nicht zur Folge haben, daß eine Partei nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verfahren darauf zurückgreifen könne, beispielsweise, indem das entfernte Dokument zum Nachweis ihrer Unschuld verwendet werde. Dies sei sicherlich der Fall für die Parteien, die nicht in die Bereinigung von Nichtigkeiten einbezogen worden seien und die anhand der bereinigten Akte feststellten, daß Dokumente, die entlastende Elemente enthielten, bereinigt worden seien.

A.10.2. Nach Darlegung des Ministerrates könne das Ziel des Gesetzes nicht erreicht werden, wenn nichtige Dokumente dennoch verwendet werden dürften, da der Tatrichter dann doch den Inhalt dieser nichtigen Dokumente zur Kenntnis nehmen könne und somit die Gefahr bestehe, daß diese nichtigen Dokumente seine Entscheidung beeinflussen.

Es sei außerdem im Interesse des Angeschuldigten, daß die Bereinigung von Nichtigkeiten nach Möglichkeit im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung stattfinde. Auf dieser Ebene könne noch über neue oder ergänzende Untersuchungshandlungen diskutiert werden und werde das Verfahren hinter geschlossenen Türen geführt, so daß die Ehre und der Ruf des Angeschuldigten nicht unnötig gefährdet würden.

Schließlich stehe oder falle das Ziel der öffentlichen Klage in einem Rechtsstaat mit der Ordnungsmäßigkeit des zusammengetragenen Beweismaterials, und darüber müßten urteilende Gerichtsbarkeiten befinden.

A.11.1. Die Zielsetzung, nämlich die Rechtssicherheit, sei nach Auffassung des Klägers nicht gesetzlich. Die freie Wahrheitsfindung, ein wesentliches Ziel der öffentlichen Klage, werde der vorgeblichen Rechtssicherheit geopfert.

Die Rechtmäßigkeit einer Zielsetzung müsse sowohl positiv – die Zielsetzung müsse das allgemeine oder öffentliche Interesse bezwecken – als auch negativ – die Zielsetzung dürfe nicht im Widerspruch zu anderen im nationalen und internationalen Recht gesicherten Rechten stehen – beurteilt werden. Dem allgemeinen oder öffentlichen Interesse werde nur gedient durch Beachtung der Rechte der Verteidigung, wenn eine verfolgte Partei dem Richter alle möglicherweise entlastenden Dokumente zur Beurteilung vorlegen könne. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sehe unter anderem das Recht auf ein effektiv kontradiktorisches Verfahren vor. Dieses Recht setze voraus, daß der Angeschuldigte die Möglichkeit haben müsse, auf möglichst vollständige Weise alles zu widerlegen und allem zu widersprechen, was zum Nachweis seiner Schuld gegen ihn angeführt werde. Hierzu müßten alle Dokumente – auch wenn sie formal nichtig, jedoch entlastend seien –, die zur Verteidigung des Angeschuldigten nützlich seien, ihm zur Kenntnis gebracht werden.

A.11.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die freie Wahrheitsfindung nicht der Rechtssicherheit geopfert werde. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sei der Grundsatz der Waffengleichheit gewahrt, wenn die Parteien in gleicher Weise Einblick in alle Dokumente erhielten, anhand deren der Richter seine Meinung über die Rechtssache bilden könne. Die Bereinigung der Strafakte erfülle auch diese Bedingung, da keine der Parteien ebensowenig wie der Tatrichter die nichtigen Dokumente noch einsehen und verwenden dürfe. Der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Verfahrensparteien würde hingegen verletzt, wenn eine Partei nichtige Elemente, die für sie entlastend wären, doch noch verwenden könnte, da dies immer im Widerspruch zu den Interessen der anderen Parteien geschehe.

Überdies erkenne der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Recht des nationalen Gesetzgebers und der Gerichte an, die Beweislast, die Zulässigkeit bestimmter Beweismittel und den Beweiswert der vorgebrachten Mittel zu regeln, so daß der Gesetzgeber die Möglichkeit habe, ein Verfahren einzuführen, das nichtige Dokumente von der Verhandlung ausschließe.

Sollte man sich der Betrachtungsweise des Klägers anschließen, so würde dies bedeuten, daß ein Bereinigungsurteil einmal vollstreckt werden müsse (belastende Dokumente) und ein anderes Mal nicht (entlastende Dokumente). Wenn der Tatrichter von Fall zu Fall prüfen müsse, ob die Dokumente verwendet werden könnten oder nicht, sei keine Rede mehr von einer Bereinigung von Nichtigkeiten, so daß die ordnungsgemäße Rechtspflege gefährdet werde.

In bezug auf die Sachdienlichkeit des Unterscheidungskriteriums

A.12.1. Der Kläger ist der Auffassung, das vom Gesetzgeber festgelegte Unterscheidungskriterium sei nicht sachdienlich.

Der Umstand, ob ein Verfahren zur Bereinigung von Nichtigkeiten statfinde oder nicht, stehe in keinem vernünftigen Zusammenhang zu dem Ziel, « zu vermeiden, daß jemand nichtige Dokumente zu seiner Verteidigung in einem Strafverfahren anwenden würde », um somit « Rechtssicherheit » zu schaffen. Es bestehe nämlich keinerlei Rechtssicherheit, da das Verfahren von einer Opportunitätsentscheidung der Staatsanwaltschaft, einer anderen Partei oder der Anklagekammer (von Amts wegen) abhängt.

Eine andere Zielsetzung des Gesetzgebers mit dem Gesetz vom 4. Juli 2001, nämlich das Vermeiden von « Komplikationen [...], die in der Diskussion über für nichtig erklärte Elemente, die nur zur Entlastung verwendet werden dürften, auftreten können », sei auch nicht sachdienlich, da es die Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaates sei, seine Gerichtsorganisation so zu gestalten, daß es einem Angeschuldigten ermöglicht werden müsse, nichtige Dokumente zur Entlastung zu verwenden. Wenn dies die Gerichtsorganisation kompliziert mache, müsse die gesetzgebende Gewalt gerade diese schwierige Aufgabe übernehmen.

A.12.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß das Unterscheidungskriterium sachdienlich sei, da die Ziele des angefochtenen Gesetzes durch die vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen erreicht würden. Darüber hinaus entsprächen diese Maßnahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Die Anwendung des Verfahrens zur Bereinigung von Nichtigkeiten hänge nicht von einer Opportunitätsentscheidung ab, sondern von einem Beschluß der zuständigen Untersuchungsgerichte.

Außerdem unterlasse der Kläger es, ein anderes Mittel anzuführen, mit dem das gleiche Ergebnis erreicht werden könne, nämlich ohne daß die Entscheidung des Tatrichters durch nichtige Dokumente beeinflusst würde und ohne daß die Straftakte durch nichtige Dokumente « verseucht » werden könnte.

In bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

A.13.1. Der Kläger führt schließlich an, daß die Folgen der Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 nicht im Verhältnis zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers stünden.

Die Rechte der Verteidigung des Klägers, das Recht auf eine billige Behandlung seiner Rechtssache, die Unschuldsvermutung, das Recht auf ein effektiv kontradiktorisches Verfahren sowie die Gleichheit zwischen ihm, der Staatsanwaltschaft und den anderen Verfahrensparteien würden unverhältnismäßig eingeschränkt und in besonders schwerwiegendem Maße geschädigt, da ihm durch eine gesetzliche Regelung die Freiheit des Nachweises seiner Unschuld und des Anführens von entlastenden Dokumenten vor Gericht entzogen werde, und dies sogar unter dem besonderen Umstand, daß er als Verfahrenspartei nie von den in einem vorangegangenen Bereinigungsverfahren entfernten Dokumenten habe Kenntnis nehmen können.

Außerdem seien diese Grundrechte unantastbar und besäßen sie in der Hierarchie der Rechtsnormen einen höheren Rang als ein internes belgisches Gesetz.

Der Kläger bemerkt ferner, daß die belgische und internationale öffentliche Ordnung gegen die Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 sprächen, da sich herausstelle, daß dieses gesetzgeberische Auftreten im Widerspruch zu dem Recht stehe, Argumente der öffentlichen Ordnung « in jedem Stand des Verfahrens », selbst zum ersten Mal vor dem Kassationshof, geltend zu machen, insofern diese Argumentation der öffentlichen Ordnung in nichtigen Dokumenten enthalten wäre.

A.13.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die Bereinigung von Nichtigkeiten die Gleichheit aller Verfahrensparteien gewährleiste, da im Anschluß an die Bereinigung nur eine einzige Straftakte bestehe, die für alle Parteien die gleiche sei und aus der die nichtigen Dokumente materiell entfernt würden. Hingegen würde das Zugeständnis an den Angeschuldigten, entlastende Dokumente zu verwenden, gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen, weil nicht alle Parteien die gleichen Dokumente verwenden könnten und auch die Überzeugung des Tatrichters durch diese nichtigen Dokumente beeinflusst würde.

A.14.1. Der Kläger verweist darauf, daß die Zielsetzung der « Rechtssicherheit » nach Darlegung des Gesetzgebers zur Folge habe, daß man « die logische Schlußfolgerung aus der gerichtlichen Nichtigerklärung » ziehen könne. Der Gesetzgeber müsse sich jedoch bei seinem gesetzgeberischen Vorgehen an die grundlegendsten Rechtsprinzipien halten. Der Umstand, daß der Gesetzgeber sich dafür entscheide, eine logische Schlußfolgerung aus der gerichtlichen Nichtigerklärung zu ziehen, entbinde ihn nicht von der Pflicht, hierbei ständig die Rechte der Verteidigung vor Augen zu halten und die logische Schlußfolgerung aus diesen Rechten der Verteidigung zu ziehen.

Außerdem werde die Logik, die der Gesetzgeber während der gerichtlichen Untersuchung angewandt habe, nicht bis zum Verfahren vor dem Tatrichter weitergeführt.

A.14.2. Der Ministerrat verweist auf die bereits von ihm angeführte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Er sei außerdem der Auffassung, daß die gerichtliche Untersuchung und die Untersuchung durch den Tatrichter zwei unterschiedliche Verfahren seien, die nicht miteinander vergleichbar seien.

A.15.1. Schließlich verweist der Kläger darauf, daß die Zielsetzung, « Komplikationen [zu vermeiden], die in der Diskussion über für nichtig erklärte Elemente, die nur zur Entlastung verwendet werden dürften, auftreten können », nicht verwirklicht werden könne durch das Verbot der Verwendung von nichtigen Dokumenten zur Entlastung. Die Verwendung von entlastenden Dokumenten sei ein grundlegendes Recht. Ein grundlegendes Recht zu entziehen, um Komplikationen zu vermeiden, sei ein unrechtmäßiges Ziel. Die Folge der gesetzlichen Regelung führe daher zu einer wesentlichen Komplikation, so daß eines der Ziele des Gesetzes keinesfalls erreicht werde.

A.15.2. Der Ministerrat wiederholt, daß die Verwendung von nichtigen Dokumenten, und sei es nur zur Entlastung, unvermeidlich Probleme bei der Diskussion über solche Dokumente mit sich bringen würde, was dann die Beurteilung durch den Tatrichter beeinflussen würde. Dies habe man mit den angefochtenen Gesetzesbestimmungen vermeiden wollen.

A.16. In seinem Erwidernsschriftsatz führt der Kläger an, daß eine übertriebene und im Widerspruch zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehende Einschränkung eines Grundrechtes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, indem, weil die angefochtenen Bestimmungen wegen ihrer ausdrücklich gewollten absoluten Beschaffenheit keinerlei gerichtliche Prüfung erlaubten, keinerlei vernünftiger Zusammenhang zwischen den angewandten Mitteln und der Zielsetzung bestehe. Um dies zu untermauern, verweist der Kläger auf die – im übrigen auch während der Vorarbeiten angeführte – Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

- B -

Vorgeschichte

B.1.1. Vor dem Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung war im Strafprozeßgesetzbuch nicht festgelegt, welche Befugnisse die Untersuchungsgerichte gegenüber Handlungen, die mit Regelwidrigkeit behaftet waren, besaßen, und erlaubte kein Text es, aus der Akte die Dokumente zu entfernen, deren Regelwidrigkeit festgestellt worden war.

B.1.2. Das Gesetz vom 12. März 1998 hat die Kontrolle der gerichtlichen Voruntersuchung und Untersuchung verstärkt. Artikel 131 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches erlaubt es seit seiner Abänderung durch dieses Gesetz der Ratskammer, die Akte von etwaigen Regelwidrigkeiten der Voruntersuchung zu « bereinigen », indem sie eine Handlung für nichtig erklärt, wenn sie eine Regelwidrigkeit, eine Unterlassung oder einen Nichtigkeitsgrund feststellt, die bzw. der sich auf eine Untersuchungshandlung oder die Erzielung des Beweises auswirkt. Artikel 131 § 2 besagt, daß die für nichtig erklärten Dokumente aus der Akte entfernt und bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz hinterlegt werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen Einspruch eingelegt wird.

Artikel 235*bis*, der durch dasselbe Gesetz vom 12. März 1998 in das Strafprozeßgesetzbuch eingefügt worden ist, verleiht der Anklagekammer die gleiche Befugnis, die im obengenannten Artikel 131 vorgesehenen regelwidrigen Handlungen für nichtig zu erklären, sei es auf Antrag der Staatsanwaltschaft, auf Ersuchen einer der Parteien oder von Amts wegen. Artikel 235*bis* § 6

besagt, daß die für nichtig erklärten Dokumente aus der Akte entfernt und bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz hinterlegt werden, nachdem die Kassationsfrist abgelaufen ist.

B.1.3. Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen vom 4. Juli 2001 haben die Artikel 131 § 2 und 235bis § 6 des Strafprozeßgesetzbuches wie folgt ergänzt:

« Die bei der Kanzlei hinterlegten Dokumente dürfen nicht eingesehen werden und dürfen nicht im Strafverfahren verwendet werden. »

In bezug auf das Interesse

B.2.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Kläger kein persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklage aufweise, da die angefochtenen Bestimmungen keinen Einfluß auf seine Rechtslage hätten und haben könnten. Hilfsweise macht der Ministerrat geltend, daß in dem Fall, wo der Kläger ein Interesse an der Nichtigkeitsklage aufweisen würde, dieses Interesse als unrechtmäßig zu bezeichnen sei.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Der Kläger führt an, daß die von ihm angefochtenen Bestimmungen in diskriminierender Weise seine Verteidigungsrechte verletzen, insofern sie den Beweis seiner Unschuld erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Er beruft sich unter anderem auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2.4. Das Recht auf ein billiges Verfahren in Strafsachen ist eine für jede Person derart wesentliche Garantie, daß die Person, die einen Verstoß dagegen geltend macht, nicht nachweisen muß, daß die von ihr angefochtene Bestimmung sich unmittelbar auf den Ausgang eines schwebenden, sie betreffenden Strafverfahrens auswirken würde.

B.2.5. Das Interesse des Klägers kann nicht als unrechtmäßig betrachtet werden, insofern seine Argumentation rechtskräftigen Entscheidungen widersprechen würde. Das Bestehen dieser Entscheidungen entzieht ihm nicht das Recht, die Verfassungsmäßigkeit einer nachträglichen Gesetzesbestimmung anzufechten, selbst wenn diese Bestimmung die mit diesen Entscheidungen angenommene Lösung bestätigen würde.

B.2.6. Schließlich können die angefochtenen Bestimmungen nicht als überflüssig angesehen werden. Bevor die Artikel 131 § 2 und 235*bis* § 6 des Strafprozeßgesetzbuches auf die angefochtene Weise ergänzt worden sind, hatte ein Angeschuldigter oder Angeklagter nämlich gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes (Kass. 3. November 1999, *Arr. Cass.*, 1999, 583) das Recht, nichtige Dokumente zur Untermauerung seiner Verteidigung zu verwenden. Wenn der Tatrichter anders entscheiden würde, würde er nach Darstellung des Kassationshofes den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Achtung vor den Verteidigungsrechten mißachten. Im Anschluß an die angefochtenen Gesetzesänderungen hat ein Angeschuldigter oder Angeklagter nicht mehr das Recht, zur Untermauerung seiner Verteidigung für nichtig erklärte Dokumente zu verwenden. Die angefochtenen Bestimmungen hatten also zur Folge, daß die obenerwähnten Artikel eine geänderte Tragweite erhalten oder zumindest deren Sinn präzisiert wird.

B.2.7. Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Der Kläger vergleicht einerseits die Beschuldigten und Angeschuldigten, die Parteien in einem Strafverfahren sind, in dessen Verlauf ein Untersuchungsgericht regelwidrige Handlungen für nichtig erklärt hat, und andererseits die Beschuldigten und Angeschuldigten, die Parteien in einem Strafverfahren sind, in dessen Verlauf keine solche Nichtigkeit verfügt wurde. Der Kläger führt an, daß die obengenannten Kategorien von Personen durch die angefochtenen Bestimmungen ungleich behandelt würden, weil es nur den Personen der erstgenannten Kategorie verboten werde, vor dem Tatrichter gewisse Dokumente der gerichtlichen Untersuchung zu verwenden, während diese ihre Unschuld beweisen könnten.

B.3.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß es sich nicht um unterschiedliche Kategorien von Personen handele, sondern vielmehr um unterschiedliche Verfahren, da der Unterschied sich aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Anordnung der Ratskammer oder eines Urteils der Anklagekammer zur Nichtigerklärung von Handlungen und aus den Folgen dieser Entscheidungen ergebe. Die vom Kläger bemängelte Unterscheidung ergebe sich also nicht aus den angefochtenen Bestimmungen.

B.3.3. Das Verbot, die für nichtig erklärten Dokumente einzusehen und zu verwenden, ergibt sich aus den Artikeln 131 § 2 und 235*bis* § 6 des Strafprozeßgesetzbuches und hat zur Folge, daß zwei Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden; die Kategorie der Personen, die Parteien in einem Strafverfahren sind, in dessen Verlauf die Akte von Regelwidrigkeiten bereinigt wurde, erleidet die Auswirkungen der angefochtenen Gesetzesbestimmungen, dies im Gegensatz zu der Kategorie der Personen, die Parteien in einem Strafverfahren sind, in dessen Verlauf eine solche Bereinigung nicht durchgeführt wurde.

Es handelt sich also um einen Vergleich zwischen zwei Kategorien von Personen, die Gegenstand einer unterschiedlichen Behandlung infolge der möglichen Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf ihre Lage sind.

B.3.4. Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.4. Die Zielsetzungen des Gesetzgebers ergeben sich aus der Begründung der Abänderungsentwürfe der Regierung, die zur Annahme der angefochtenen Bestimmungen geführt haben:

« Im Lichte der neueren Rechtsprechung des Kassationshofes bezüglich der Möglichkeiten, für nichtig erklärte Dokumente im späteren Verfahren dennoch zur Entlastung zu verwenden, ist Unklarheit entstanden hinsichtlich der Tragweite der Folgen der Nichtigerklärung von Beweismitteln sowie der Garantien der Gleichbehandlung von Prozeßparteien, die nicht am Nichtigkeitsverfahren beteiligt gewesen sind.

Um diesbezüglich die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde eine eindeutige Lösung gewählt, bei der alle betroffenen Personen hinsichtlich des Beweisrechtes gleich behandelt werden.

Gemäß der Philosophie der betreffenden Bestimmungen des Franchimont-Gesetzes wird folglich festgelegt, daß die für nichtig erklärten Dokumente nicht mehr im Strafverfahren verwendet werden dürfen.

Diese Option weist mehrere Vorteile auf:

- Es wird die logische Schlußfolgerung aus der gerichtlichen Nichtigerklärung gezogen.
- Die Gleichheit aller Verfahrensparteien ist gewährleistet.
- Es werden Komplikationen vermieden, die in der Diskussion über für nichtig erklärte Elemente, die nur zur Entlastung verwendet werden dürften, auftreten können, sowohl im Falle von Interessenkonflikten zwischen Beschuldigten als auch in bezug auf den Inhalt dieser Diskussion oder die Rechte der Opfer.

So wird die Qualität der Beweisführung gesetzlich transparent gewährleistet, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einerseits den Verteidigungsrechten und andererseits den Interessen der Gesellschaft und der Opfer gewahrt wird. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 0912/005, S. 2)

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den unter B.3.3 beschriebenen Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar dem Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Handlungen, deren Regelwidrigkeit durch ein Untersuchungsgericht festgestellt worden ist.

B.5.2. Durch das Verbot der Verwendung von für nichtig erklärten Dokumenten hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu den unter B.4 genannten Zielsetzungen sachdienlich ist.

B.6.1. Der Hof muß jedoch prüfen, ob dieses Verbot nicht in unverhältnismäßiger Weise die Verteidigungsrechte beeinträchtigt.

B.6.2. Die absolute Unmöglichkeit, vor dem Tatrichter Handlungen geltend zu machen, die für nichtig erklärt worden sind, steht nicht im Verhältnis zu dem Ziel, jeglicher Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Die Zielsetzung der Regeln des Strafprozeßgesetzbuches, nämlich die Wahrheitsfindung im Hinblick auf die Ahndung von Straftaten, gilt ebenfalls, wenn eine Akte von Regelwidrigkeiten bereinigt worden ist. Indem sie absolut und allgemein bestimmen, daß die durch ein Untersuchungsgericht für nichtig erklärten Dokumente nicht eingesehen und im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen, selbst wenn sie entlastende Elemente enthalten,

die für die Verteidigung einer Partei unerlässlich sein können, beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen die Verteidigungsrechte in unverhältnismäßiger Weise.

Es wäre in der Tat möglich gewesen, die unter B.4 beschriebenen Ziele mit den Erfordernissen des billigen Verfahrens in Einklang zu bringen, indem man vorgesehen hätte, daß ein Richter beurteilt, inwiefern die Beachtung der Rechte der Verteidigung erfordert, daß eine Partei für nichtig erklärte Dokumente verwenden kann, wobei darauf geachtet wird, den Rechten der anderen Parteien nicht zu schaden.

B.6.3. Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Grundsatz der Achtung vor den Rechten der Verteidigung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in den Artikeln 131 § 2 und 235*bis* § 6 des Strafprozeßgesetzbuches folgenden Satz, der durch die Artikel 6 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 2001 über die verfahrensbezogene Schlichtung in Familienangelegenheiten eingefügt wurde, für nichtig: « Die bei der Kanzlei hinterlegten Dokumente dürfen nicht eingesehen werden und dürfen nicht im Strafverfahren verwendet werden ».

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts